

11/SN-197/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00 - 14/89-1

Graz, am

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über eine land- und forst-
wirtschaftliche Betriebszählung
(Betriebszählungsgesetz 1990)
Begutachtungsverfahren -
Stellungnahme.

Tel.: (0316)7031/2428 od.
2671

DVR.Nr. 0087122

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	22 - GE 988
Datum:	27. APR. 1989
Verteilt	27. 4. 89 Kreuz

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien, *Dr. Karl Renner-Ring 3* (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

~~Der Landesamtsdirektor~~
Der Abteilungsvorstand:

(LADirStv. Dr. Gerold Ortner)

AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidiabteilung

An das
Bundesministerium für
Land- u. Forstwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

GZ Präs - 22.00 - 14/89-1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes
über eine land- und forstwirt-
schaftliche Betriebszählung
(Betriebszählungsgesetz 1990);
Begutachtungsverfahren -
Stellungnahme.

Bezug: 10.809/02-IA10/89

Präsidiabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122.

Bearbeiter

Dr. Strobl

Telefon DW (0316) ~~XXXX~~ 877/2234

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 24. April 1989

Zu dem mit do.Note vom 6.3.1989, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über eine land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung (Betriebszählungsgesetz 1990), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Es wird angemerkt, daß die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Mitwirkung bei dieser Zählung im Vergleich zur Betriebszählung 1980

b.w.

- 2 -

für Bewirtschafter von Hopfen- und Tabakanbauflächen von mehr als 25 ar sowie für Halter von mindestens einem Pferd wegfällt.

Die Beibehaltung der Auskunft- und Mitwirkungsverpflichtung für Bewirtschafter von mehr als 25 ar Hopfen- und Tabakanbaufläche wäre wünschenswert, weil diese beiden Kulturen im Leutschacher und Fürstenfelder Raum einige Bedeutung haben.

Bei der Erhebung der Besitzverhältnisse gem. Anlage 1, ist nicht ersichtlich, inwieweit Anteile an Gemeinschaftswäldern (Agrargemeinschaften) einerseits und Nutzungsrechte (Einforstungsrechte) andererseits zu berücksichtigen sind.

Bei der Erhebung der Kulturarten gem. Anlage 1 wäre den forstgesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

a) Energieholzflächen (Zif. 56)

könnten demnach nur Flächen außerhalb des Waldes (§ 1 Abs. 5 FG 75) darstellen.

b) Plantagen von Holzgewächsen

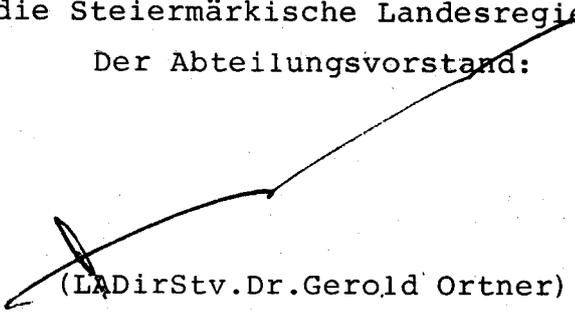
zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuß oder Edelkastanie (§ 1 Abs. 5 FG 75) scheinen in der Aufzählung der Kulturarten nicht auf.

- c) Der Begriff Forstgärten und Forstbaumschulen (Zif.57) wäre um den Begriff Forstsamenplantagen zu erweitern.
- d) Bei der Erhebung sowohl der Forstgärten (Zif.57) als auch der Christbaumkulturen (Zif.58) erschiene es angebracht, jeweils zu unterscheiden, ob diese Flächen auf Waldgrund (§ 1 Abs.3 FG 75) oder auf Nichtwaldboden (§ 1 Abs.5 FG 75) betrieben werden.

Bei der Erhebung "Forstwirtschaft" gem. Anlage 2 ist wieder nicht ersichtlich inwieweit die hinterfragten Maßnahmen in Bezug auf Gemeinschaftswälder oder Nutzungsrechte Berücksichtigung finden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsvorstand:


(LADirStv.Dr.Gerold Ortner)

